

Nachrichtenblatt der Gemeinde Aistersheim



INHALTSVERZEICHNIS

Bundespräsidenten-Stichwahl	1-3
STANDESMELDUNGEN	4
Rotkreuz-Ortsstelle Aistersheim unter neuer Führung	5
Junge Schachspielerinnen holten Bronze ...	5
Gemeindekindergarten Aistersheim – Stellenausschreibung	6
Schützenverein Aistersheim – Infos	7
Raiffeisenbank Aistersheim – Kundenempfang am 10. Juni	7
Frühlingszeit – Kinderstube der Natur	8
Straßen der Gemeinde - Mähen der Bankette	8
Rechtliches aus dem Oö. Straßengesetz 1991	8
Erleichterter Zugang zur Kurzzeitpflege	9
Informationsabend Fach-Sozialbetreuung	9
Familienförderungen	10
Bürgerinformation des Bezirks- abfallverbandes Grieskirchen	11
Kostenlose Abfall App	12

Medieninhaber & Herausgeber:

Gemeindeamt Aistersheim
4676 Aistersheim 5

Tel.: 07734/2855, Fax: 07734/2855-33

E-Mail: gemeinde@aistersheim.ooe.gv.at

Internet: www.aistersheim.at

Schriftverfassung des Inhalts:

Amtsleiter W.AR Herbert Salfinger

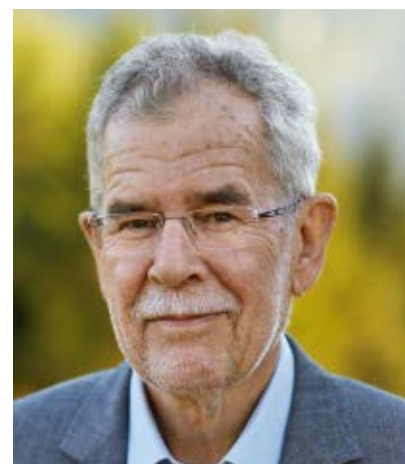
Für den Inhalt verantwortlich:

Bürgermeister Rudolf Riener

Bundespräsidenten-Stichwahl am 22. Mai



Ing. Norbert HOFER



Dr. Alexander VAN DER BELLEN

Bei der Wahl des Bundespräsidenten am 24. April 2016 hat weder die Wahlwerberin noch einer der Wahlwerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen gemäß § 17 BPräsWG erreicht.

Die Bundeswahlbehörde hat daher einen **zweiten Wahlgang** angeordnet, der am **Sonntag, 22. Mai 2016 zwischen** den beiden Wahlwerbern

Ing. Norbert HOFER und Dr. Alexander VAN DER BELLEN,

stattzufinden hat, welche im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erreicht haben.

Bei der konstituierenden Sitzung der Gemeindewahlbehörde und der Besonderen Wahlbehörde am 24. März 2016 wurde bezüglich der Durchführung der Bundespräsidentenwahl 2016 (**1. und voraussichtlich 2. Wahlgang**) in Aistersheim **Folgendes beschlossen:**

WAHLLOKAL: Sitzungssaal im Amtshaus (Obergeschoss – behindertengerecht über den Aufzug erreichbar)

WAHLZEIT: von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr; die „Besondere Wahlbehörde“ sucht jene bettlägerigen Wähler(innen), welche termingerecht eine „Wahlkarte B“ beantragt haben, am Wahltag in der Zeit **zwischen 10:30 Uhr und 11:30 Uhr** zu Hause auf.

Verbotzone: Am **Wahltag** ist jede Wahlwerbung in Zusammenhang mit der Bundespräsidentenwahl im Bereich des Dorfplatzes (**einschließlich der Schaukästen**) und des Parkplatzes südlich des Amtshauses verboten.

weiter auf Seite 2 >

WAHLBERECHTIGT sind:

Bei diesem zweiten Wahlgang der Bundespräsidentenwahl 2016 sind alle Frauen und Männer wahlberechtigt, die am 1. Wahlgang (also 24. April 2016) das 16. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

Es ist somit der gleiche Wählerkreis wie bei der Wahl am 24. April wahlberechtigt.

WAHLKARTEN – Informationen

Jede(r) Wahlberechtigte(r) hat nur eine Stimme und übt sein/ihr Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (*Gemeinde*) aus, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch bei der Stichwahl außerhalb des Ortes, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind (somit auch im Ausland) ausüben. Wähler, die sich also voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht dort nicht ausüben können, haben **Anspruch** auf Ausstellung einer Wahlkarte.

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben ferner Personen, denen der Besuch des Wahllokales am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits- oder Altersgründen, unmöglich ist und die die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer „Besonderen Wahlbehörde“ in Anspruch nehmen wollen.

BRIEFWAHL

Es besteht daher auch bei diesem 2. Wahlgang die Möglichkeit, dass Sie Ihr Wahlrecht mittels Briefwahl ausüben. Dazu müssen Sie beim Gemeindeamt gleichfalls eine Wahlkarte mit dem Zusatz beantragen, dass Sie mittels Briefwahl wählen wollen. Sie können Ihre Stimme sofort nach Erhalt der Wahlkarte abgeben und müssen nicht bis zum Wahltag damit zuwarten.

Die Wahlkarte ist ein verschließbares Kuvert. Darin befinden sich der Amtliche Stimmzettel sowie ein gummiertes Wahlkuvert. Auf der Wahlkarte finden Sie Instruktionen zur Ausübung der Briefwahl. Weiters ist ein Informationsblatt angeschlossen.

Die Briefwahl können Sie ausüben, indem Sie

- zunächst der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel sowie das gummierte Wahlkuvert entnehmen, dann
- den Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllen,
- den ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert legen, diesen verschließen und in die Wahlkarte zurücklegen und anschließend
- durch Unterschrift auf der Wahlkarte eidesstattlich erklären, dass Sie den Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben, und schließlich
- die Wahlkarte zukleben und in den Briefkasten werfen.

Die Wahlkarte muss spätestens am Wahltag (22. Mai 2016) bis 17:00 Uhr per Post, per Boten oder durch persönliche Abgabe bei der Bezirkswahlbehörde eingelangt sein, um in die Ergebnisermittlung einbezogen werden zu können. Die für die Briefwahl benutzte Wahlkarte kann auch am Wahltag in jedem Wahllokal in ganz Österreich während der Öffnungszeiten der Wahllokale und in jeder Bezirksverwaltungsbehörde bis 17:00 Uhr abgegeben werden.

Die Beantragung der Ausstellung einer Wahlkarte ist – wie beim 1. Wahlgang – beim Gemeindeamt mündlich, schriftlich, per FAX (07734/2855-33) oder per E-Mail (gemeinde@ais-tersheim.ooe.gv.at) mit entsprechendem Identitätsnachweis (Reisepasse, Führerschein, Personalausweis) möglich. Die telefonische Beantragung einer Wahlkarte ist ausnahmslos nicht möglich. Schriftliche Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte sind bis spätestens Mittwoch, 18. Mai, möglich, letztmöglicher Zeitpunkt für mündliche Anträge ist **Freitag, 20. Mai, 12:00 Uhr**.

Über die Vorgangsweise bei der Wahlausübung mittels einer Wahlkarte (Stimmabgabe vor einer anderen Wahlbehörde, Stimmabgabe mittels Briefwahl oder Stimmabgabe vor der Besonderen Wahlbehörde) werden Sie von den Bediensteten des Gemeindeamtes in Kenntnis gesetzt bzw. können Sie sich mittels der übergebenen Info-Blätter informieren.

Kurzer historischer Rückblick über Bundespräsidentenwahlen in der 2. Republik (1945 bis zur Gegenwart)

Infolge der Nichtanerkennung des am 19.12.1945 vom neugewählten Nationalrat verabschiedeten Verfassungsgesetzes durch den Alliierten Rat – das Gesetz sollte das uneingeschränkte neuerliche Wirksam-Werden des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bekräftigen – erfolgte die erste Wahl des Bundespräsidenten wieder durch die Bundesversammlung.

Auf diese Weise wurde **Dr. Karl RENNER**, der vom 27.4.1945 bis zum Tag seiner Wahl (20.12.1945) Staatskanzler der provisorischen Staatsregierung war, **zum ersten Bundespräsidenten der zweiten Republik gewählt**. Er bekleidete dieses Amt bis zu seinem Tod am 31.12.1950. Vom 31.12.1950 bis zum 21.6.1951 übte Bundeskanzler **Dipl.-Ing. Dr. Leopold FIGL** die Funktion des Bundespräsidenten aus.

Bundespräsidentenwahl am 6. Mai 1951

Nachdem im 1. Wahlgang keiner der 6 Kandidaten die absolute Mehrheit erreichen konnte, fand am 27.5.1951 eine Stichwahl zwischen Dr. Heinrich GLEISSNER und **Dr. Theodor KÖRNER** statt, die Dr. KÖRNER mit 52,1 % für sich entschieden hatte und somit der erste vom Volk direkt gewählte Bundespräsident der zweiten Republik wurde.

Bundespräsidentenwahl am 5. Mai 1957

Zur Wahl sind nur zwei Kandidaten angetreten. Im Wahlgang setzte sich dabei **Dr. Adolf SCHÄRF** gegen Dr. Wolfgang DENK mit 51,1 % knapp durch.

Bundespräsidentenwahl am 28. April 1963

Der amtierende Bundespräsident **Dr. Adolf SCHÄRF** setzte sich bereits im 1. Wahlgang gegen seine Mitbewerber Ing. Dr. Julius RAAB und Dr. Josef KIMMEL mit 55,4 % durch. Dr. Schärf verstarb am 28.2.1965. Von diesem Tag bis zum 9.6.1965 übte Bundeskanzler **Dr. Josef KLAUS** die Funktion des Bundespräsidenten quasi in Personalunion aus.

Bundespräsidentenwahl am 23. Mai 1965

Zu dieser Wahl sind wiederum nur zwei Bewerber angetreten. Dabei setzte sich **Dr. Franz JONAS** gegen Dr. Alfons GORBACH knapp mit 50,7 % durch.

Bundespräsidentenwahl am 25. April 1971

Der amtierende Bundespräsident **Dr. Franz JONAS** setzte sich bei dieser Wahl gegen seinen Mitbewerber Dr. Kurt WALDHEIM mit 52,8 % durch.

Bundespräsident Jonas verstarb am 24.4.1974. Von diesem Tag bis 8.7.1974 übte Bundeskanzler **Dr. Bruno KREISKY** die Funktion des Bundespräsidenten aus.

Bundespräsidentenwahl am 23. Juni 1974

Zur Wahl sind nur zwei Kandidaten angetreten. Dabei setzte sich dabei **Dr. Rudolf KIRCHSCHLÄGER** gegen Dr. Alois LUGGER mit 51,7 % durch.

Bundespräsidentenwahl am 18. Mai 1980

Der amtierende Bundespräsident **Dr. Rudolf KIRCHSCHLÄGER** setzte sich bereits im 1. Wahlgang gegen seine beiden Mitbewerber Dr. Norbert BURGER und Dr. Wilfried GREDLER mit 79,9 % klar durch.

Bundespräsidentenwahl am 4. Mai 1986

Nachdem im 1. Wahlgang keiner der 4 Kandidaten die absolute Mehrheit erreichen konnte, fand am 8.6.1986 eine Stichwahl zwischen **Dr. Kurt WALDHEIM** und Dr. Kurt STEYRER statt, die Dr. WALDHEIM mit 53,9 % für sich entscheiden konnte.

Bundespräsidentenwahl am 26. April 1992

Auch bei dieser Wahl konnte keiner der 4 Bewerber die absolute Mehrheit erreichen, daher fand am 24.5.1992 eine Stichwahl zwischen Dr. Rudolf STREICHER und **Dr. Thomas KLESTIL** statt, die Dr. KLESTIL mit 56,9 % für sich entschieden hatte.

Bundespräsidentenwahl 19. April 1998

Zur Wahl sind 5 Bewerber/innen angetreten. Der amtierende Bundespräsident **Dr. Thomas KLESTIL** konnte die Wahl dabei bereits im 1. Wahlgang mit 63,4 % für sich entscheiden. Bundespräsidentenwahl am 25. April 2004

Zur Wahl sind nur zwei Kandidaten angetreten. Dabei setzte sich **Dr. Heinz FISCHER** gegen Dr. Benita Ferrero-Waldner mit 52,39 % durch.

Bundespräsidentenwahl am 25. April 2010

Der amtierende Bundespräsident **Dr. Heinz FISCHER** setzte sich bereits im 1. Wahlgang gegen seine beiden Mitbewerber Dr. Rudolf GEHRING und Barbara ROSENKRENTZ mit 79,33 % klar durch.

Bundespräsidentenwahl am 24. April 2016

Laut Verlautbarung der Bundeswahlbehörde haben die Bewerberin und die 5 Bewerber **bundesweit folgendes Amtliches Ergebnis** erreicht:

Dr. Irmgard Griss:	810.641 Stimmen oder 18,94%
Ing. Norbert Hofer:	1,499.971 Stimmen oder 35,06 %
Rudolf Hundstorfer:	482.790 Stimmen oder 11,28 %
Dr. Andreas Khol:	475.767 Stimmen oder 11,12 %
Ing. Richard Lugner:	96.783 Stimmen oder 2,26 %
Dr. A. Van der Bellen:	913.218 Stimmen oder 21,34 %

Da keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit für sich vereinen konnte, findet die Stichwahl zwischen Ing. Norbert HOFER und Dr. Alexander VAN DER BELLEN statt.

In der Gemeinde Aistersheim wurde beim 1. Wahlgang am 24. April wie folgt gewählt:

Von den 661 Wahlberechtigten haben 442 ihre Stimme abgegeben (*Wahlbeteiligung 66,87%*). Von den abgegebenen Stimmen waren 11 ungültig. Von den 431 gültigen Stimmen entfielen auf nachstehende Kandidatin bzw. Kandidaten:

Dr. Irmgard Griss:	70 Stimmen oder 16,24 %
Ing. Norbert Hofer:	176 Stimmen oder 40,84 %
Rudolf Hundstorfer:	40 Stimmen oder 9,28 %
Dr. Andreas Khol:	74 Stimmen oder 17,17 %
Ing. Richard Lugner:	5 Stimmen oder 1,16 %
Dr. Alexander Van der Bellen:	66 Stimmen oder 15,31 %

Vor der Wahl wurden an 52 Wählerinnen und Wähler Wahlkarten ausgestellt, das sind 7,87 % der Wahlberechtigten.

Alle Wahlberechtigten werden herzlich eingeladen, von ihrem demokratisch fundierten Wahlrecht Gebrauch zu machen und am zweiten Wahlgang der Bundespräsidentenwahl am 22. Mai teil zu nehmen.



Geburtstagsjubilare

(ab Vollendung des 80. Lebensjahres)

08.04.2016: **Johann HUBER**,
Aistersheim 24;
80. Geburtstag



12.04.2016: **Alois PRÄHOFER**,
Aistersheim 55;
85. Geburtstag



14.04.2016: **Angela MÄRZENDORFER**,
Augassen 13;
86. Geburtstag

14.04.2016: **Franz LEEB**,
Rakesing 14;
80. Geburtstag



15.04.2016: **Heinrich GUGERBAUER**,
Thalheim 7;
92. Geburtstag

25.04.2016: **Ferdinand WIESINGER**,
Thalheim 3;
85. Geburtstag

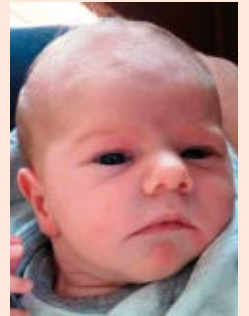


29.04.2016: **Adolf NEUDORFER**,
Rakesing 13;
81. Geburtstag



Geboren wurde

16.04.2016: in Wels;
Frau **Karin PUCHNER** und
Herrn **Patrik PASTER**,
Himmelreich 9,
eine **Valerie Anna**



Geheiratet haben

23.04.2016: in Haag am Hausruck;
Hermine BAUER
und **Stefan ROSNER**,
beide Viertlbach 2





Prüfungserfolg

Herr **Hermann GRUBER**, Viertlbach 2, hat die **Fachausbildung als Sicherheitsfachkraft** gemäß Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte absolviert.

Der Fachlehrgang wurde mit einer Projektarbeit und einer kommissionellen Prüfung mit „**gutem Erfolg**“ abgeschlossen.



Verleihung Ingenieurtitel

Frau **Corinna ZEILINGER**, Haidenheim 3, wurde kürzlich vom Bundesminister für Land-, Forst- und Umweltwirtschaft, Dipl.-Ing. Andrä Rupprechter, die **Standesbezeichnung „Ingenieurin“ (Ing.)** verliehen.

Nach Abschluss der Höheren Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft in Elmborg und Absolvierung einer mehrjährigen einschlägigen Berufspraxis wird vom Bundesminister die Standesbezeichnung Ingenieur bzw. Ingenieurin zuerkannt.

Frau Ing. Zeilinger ist derzeit in der Oberösterreichischen Raiffeisenorganisation als Kundenberaterin bei der Raiffeisenbank Peuerbach tätig.



Wir gratulieren den Eltern der Neugeborenen, den Geburtstagsjubilaren, den Neuvermählten, Frau Ing. Corinna Zeilinger zur Verleihung des Ingenieurtitels sowie Herrn Hermann Gruber zum Prüfungserfolg namens der Gemeinde auch auf diesem Wege sehr herzlich!

Rotkreuz-Ortsstelle Aistersheim unter neuer Führung

Seit April dieses Jahres ist **Ing. Michael PERN-DORFER**, Kottungaistersheim 10, interimistischer **neuer Ortsstellenleiter des Roten Kreuzes**.

Er folgt Anita HAGER nach, welche dieses Funktion berufsbedingt zurückgelegt hat. Stellvertreterin ist – wie bisher – Gisela ZAUNER, Aistersheim 74.

Jugendrotkreuz-Referentin ist Volksschuldirektorin Judith HEMETSBERGER. Beiräte sind Anna KRENN (*Kassierin*) und Anita HAGER (*Schriftführerin*).



Junge Schachspielerinnen der NMS Hofkirchen holten Bronze

80 Mannschaften stellten sich am 13. April einander in den Schulschachbewerben bei der Landesmeisterschaft in Linz. Die Neue Mittelschule Hofkirchen/Tr. (NMS) ist schon jahrelang dabei vertreten – und das sehr erfolgreich.

Heuer dürfen die Schachmädchen einen hervorragenden 3. Platz für ihre Schule verbuchen. Auffallend und erfreulich, dass dabei die Aistersheimerinnen (*Sophie Hinterreiter, Jasmin Künzel und Elena Reinhold*) stark vertreten sind.

Elena Reinhold ist außerdem Schulschachmeisterin der NMS 2016 geworden. Sie hat den Mädchenbewerb in der NSM dieses Schuljahr gewonnen.

Auch namens der Gemeinde Aistersheim wird den erfolgreichen Mädels zu diesen hervorragenden Leistungen gratuliert!



**Vorne – von links: Jasmin Künzel und Sophie Hinterreiter
Hinten – von links: Elena Reinhold und Amelie Grimbeek**

Gemäß §§ 8 und 9 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- u. Gehaltsgesetz 2002 – Oö. GDG 2002 wird beim Gemeindeamt Aistersheim folgender Dienstposten (*Teilbeschäftigung*) zur Besetzung ausgeschrieben:

1 Kindergartenhelfer/in, teilbeschäftigt mit 27,5 Wochenstunden (*Funktionslaufbahn GD 22*)

Der Gehalt während des ersten Jahres im Gemeindedienst beträgt 95 % (§ 192 Oö. GDG 2002), Einstiegsbruttoverdienst bei einem Beschäftigungsausmaß von 100 % = € 1.655,38 plus diverse Sozialleistungen (*bei anrechenbarer Vordienstzeiten entsprechend höher*).

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Stellenausschreibung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

Beschäftigungsbeginn:

5. September 2016

(*Beginn des Besuchsjahres 2016/17*)

Aufgaben:

- Mitarbeit in der Kindergartengruppe unter Anleitung der gruppenführenden Kindergärtnerin und Beachtung der Erziehungsgrundsätze
- Mithilfe bei Unternehmungen außerhalb des Kindergartens (z.B. Ausflüge, Exkursionen, Veranstaltungen)
- Erfüllung der Aufsichtspflicht und der allgemeinen Dienstpflichten (z.B. Einhaltung der Dienstzeit lt. Dienstplan, Wahrung des Dienstgeheimnisses, Meldung der Dienstverhinderung)
- Teilnahme an Dienstbesprechungen
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Lesen einschlägiger Fachliteratur
- Mitwirkung bei der Ausstattung der Spielbereiche und Pflege des Spielmaterials
- Reinigungsarbeiten innerhalb der Gruppe, Pflege des Spiel(Turn)platzes



Anforderungsprofil:

- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Ausgezeichnete Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Bereitschaft zu Fortbildungen
- Teamfähigkeit und Flexibilität
- Männliche Bewerber müssen den Präsenzdienst- oder Zivildienst absolviert haben

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen nach den dienstrechtlichen Vorschriften sind vor allem:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines Landes, das auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang gewährt wie Inländern.
- Die persönliche, insbesondere gesundheitliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind.

Auswahlverfahren:

Das Auswahlverfahren erfolgt gemäß den Bestimmungen des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001 bzw. des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002, i.d.g.F.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, im Zuge des Objektivierungsverfahrens Vorstellungs- bzw. Kontaktgespräche zu führen. Allfällige Kosten (z.B. Fahrtspesen, usw.) in Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren werden nicht ersetzt.

Bewerbungen müssen unter Anschluss der **üblichen Bewerbungsunterlagen** (*Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Nachweis der Staatsbürgerschaft, Prüfungszeugnisse, Lebenslauf, Nachweise über Zusatzausbildungen bzw. über bisherige berufliche Verwendung, Meldung über andere Beschäftigungsverhältnisse bzw. über die bisherige berufliche Verwendung, Dienstzeugnisse, Bescheid über allfällige Erwerbsminderungen, Nachweise über den abgeleisteten Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst, usw.*) **bis spätestens Freitag, 27. Mai 2016 um 12:00 Uhr** unter Verwendung des im Gemeindeamt Aistersheim aufliegenden (bzw. des unter www.aistersheim.at abrufbaren) Bewerbungsbogen **im Gemeindeamt Aistersheim einlangen**.

Für allfällige Anfragen steht Amtsleiter Herbert Salfinger (Tel. 07734/2855-12, Mail: salfinger@aistersheim.ooe.gv.at) während der Amtsstunden gerne zur Verfügung.

Jahreshauptversammlung

Am 8. April hielt der Schützenverein Aistersheim seine Jahreshauptversammlung ab. Oberschützenmeister Ernst Duftschmid konnte dabei eine beeindruckende Bilanz der Saison 2015/16 vorlegen. Neben den wöchentlichen Trainingsabenden wurden 35 Veranstaltungen selbst organisiert oder wurden solche besucht. Als Trophäen wurden insgesamt 25 Medaillen bei Bezirks-, Landes- und Staatsmeisterschaften erobert. Dies stellt einen Rekord in der 35-jährigen Vereinsgeschichte dar.

Hervorzuheben wäre noch der Landesmeistertitel der Senioren-Luftpistolenmannschaft und der 3. Platz bei der Staatsmeisterschaft in Kufstein mit der Senioren-Luftpistolenmannschaft, an der **Josef Benezeder** beteiligt war.

Bürgermeister Rudolf Riener hob die gute Nachwuchsarbeit im Verein hervor, konnte doch Michael Duschek bei der Junioren-Landesmeisterschaft in Linz bis ins Finale vorstoßen. Gleichzeitig gratulierte er namens der Gemeinde zu den großen sportlichen Erfolgen des sehr aktiven Vereines recht herzlich und wünschte auch für die Zukunft ein gedeihliches Vereinsleben und viele sportliche Erfolge.

Neue sportliche Erfolge

Überraschungssieger in der 1. Klasse Mitte: Gleich beim ersten Antreten der neuformierten Luftpistolenmannschaft Aistersheim 2 konnte der 1. Platz bei der Oö. Mannschaftsmeisterschaft erreicht werden. Am 1. April wurden die Goldmedaillen in Offenhausen überreicht. Mit einem Ringdurchschnitt von 1045 pro Runde wird man sich auch in der Bezirksliga behaupten können.



Senioren-Landesmeister – von links: Josef Benezeder, Alois Scheibmayr und Ferdinand Lemberger



von links: Andreas Heltschl, Martin Käferböck, Günther Zauner und Alois Scheibmayr

Raiffeisenbank Aistersheim – Kundempfang am 10. Juni

VORANKÜNDIGUNG

ALLES AUS AISTERSHEIM'S HAND

Die Raiffeisenbank Aistersheim lädt sehr herzlich ein zum **KUNDENEMPfang** am Freitag, 10. Juni um 19:30 Uhr in der Mehrzweckhalle Aistersheim.

Im Rahmen dieser Veranstaltung finden auch Wahlen (*Obmann und Delegierte*) statt.

Es wird ein Abend zum Informieren und Genießen.

Der Obmann, die Delegierten und die Mitarbeiterinnen freuen sich auf Ihren geschätzten Besuch!

Raiffeisenbank 

Aistersheim



Mit Begeisterung und Lebensfreude genießt der Naturliebhaber den Frühling. Die Tier- und Pflanzenwelt begrüßt uns mit einer überwältigenden Vielfalt neuen Lebens und bietet eine schier unerschöpfliche Quelle an Freude und Lebenskraft.

Wir Jäger teilen diese Naturbegeisterung und wissen um den Erholungswert eines intakten Lebensraumes. Wir bitten aber auch um Rücksichtnahme auf unsere Wildtiere und die Pflanzenwelt und möchten einige grundsätzliche Verhaltenshinweise in Erinnerung rufen:

- Wald und Feld, Hecke und Rain, Wiese und Feuchtgebiet sind Kinderstube und Lebensraum für Tiere und Pflanzen – bitte nicht zerstören.
- Besonders in der Morgen- und Abenddämmerung brauchen unsere Wildtiere Ruhe
- Äsungs- bzw. Fressmöglichkeiten –daher bitte nicht stören.
- Während des Tages ziehen sich viele Wildtiere in Ruhezeiten (Hecken sowie Wald- und Bachrandzonen) zurück – bitte nicht aufschrecken.
- Jungtiere und Gelege (Nester mit Eiern) auf keinen Fall berühren. Es handelt sich um keine Findelkinder und die Eltern sind meist nicht weit von ihren Schützlingen entfernt.
- Hunde bei oben erwähnten Ruhezeiten an der Leine führen. Selbst wohlherzogene Hunde vergessen schon einmal ihre guten Manieren, wenn ihr Jagdinstinkt geweckt wird.
- Denken Sie daran, dass auch der Grundbesitzer ein Recht auf den Schutz seines Eigentums hat. Die Frühlingwanderung daher nur auf allgemein genutzten oder ausgewiesenen Wegen durchführen.
- Nicht mit Mountainbikes oder Motocross-Maschinen abseits der öffentlichen oder markierten Wege und Straßen fahren – Wildtiere werden in Angst und Schrecken versetzt.
- Die Natur ist kein Mistkübel! Den Abfall nicht achtlos wegwerfen.

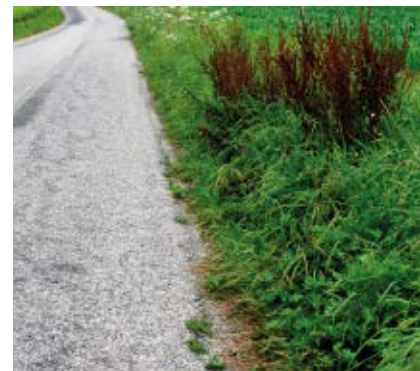
Wir alle können uns nur so lange eines intakten Lebensraumes freuen, so lange wir selbst bereit sind, diesen durch unser persönliches Verhalten und Engagement zu hegen und zu pflegen. Helfen wir also zusammen, die Natur unserer gemeinsamen, schönen Heimat wird es uns danken!

Weidmannsdank!

Oö Landesjagdverband –
Weil Jagd mehr ist...
www.oeljv.at



Die Gemeinde Aistersheim verfügt über ein Wegenetz mit einer Länge von etwa 23,8 km, davon sind zK. 9,3 km Güterwege und etwa 14,5 km Gemeindestraßen. Die Erhaltung und Erneuerung der Gemeindestraßen obliegt direkt der Gemeinde, während die Güterwege Ende 2006 vom Wegerhaltungsverband Hausruckviertel (WEV) zur Instandsetzung, Instandhaltung und zur Behebung von Katastrophenschäden abgetreten worden sind.



Die Bankette beidseits von Gemeindestraßen und Güterwegen wurden in Aistersheim seit Menschengedenken von den angrenzenden Landwirten bzw. Grundstücksbesitzern gemäht.

Für die Gemeinde würde es einen großen finanziellen Aufwand bedeuten, die Straßenbankette laufend selbst zu mähen. Es ergeht daher an die Landwirte auch heuer wieder das Ersuchen bzw. die dringende Bitte, die bei ihren Grundstücken (oder gepachteten Grundstücken) angrenzenden Bankette zumindest zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut zu entfernen. Sie tragen so zu einer sauberen Landschaft und zu mehr Verkehrssicherheit auf unseren Straßen bei. Allen Anrainern, denen diese Arbeit immer schon eine Selbstverständlichkeit war bzw. ist, wird auf diesem Wege herzlich gedankt.

Um Verständnis für dieses Ersuchen an die Landwirte und sonstigen – an das Straßennetz der Gemeinde angrenzenden – Grundbesitzer wird nochmals höflich ersucht!

Rechtliches aus dem Oö. Straßengesetz 1991

Bäume und benachbarte Waldungen

§ 19 Abs. 1 des zitierten Gesetzes besagt, dass einzelne Bäume, Baumreihen und Sträucher neben öffentlichen Straßen im Ortsgebiet nur in einem Abstand von **einem** Meter, außerhalb des Ortsgebietes nur in einem Abstand von **drei** Metern zum Straßenrand gepflanzt werden dürfen. Eine Unterschreitung dieser Abstände ist mit Zustimmung der Straßenverwaltung zulässig, wenn dadurch die gefahrlose Benützung der Straße nicht beeinträchtigt wird. Die Behörde kann mit Bescheid über Antrag der Straßenverwaltung dem/r Eigentümer/in die Beseitigung von entgegen dieser Vorschrift vorgenommenen Neupflanzungen auftragen.

Sonstige Anrainerverpflichtungen

Im § 21 Abs. 2 Oö. Straßengesetz ist geregelt, dass das Einackern der Straßengräben verboten ist. Die an einer öffentlichen Straße liegenden Äcker dürfen innerhalb einer Entfernung von vier Metern vom Straßenrand nur gleichlaufend zur Straße gepflügt und geeggt werden, sofern nicht wegen der örtlichen Verhältnisse im Winkel zur Straße gepflügt und geeggt werden muss.

Jedenfalls steht immer dann, wenn Immissionen das übliche Ausmaß überschreiten, die Möglichkeit des zivilrechtlichen Immissionsschutzes für die Nachbarn gemäß dem § 364 ff ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) zur Verfügung. Die diesbezügliche Zuständigkeit liegt bei den Zivilgerichten.





Kurzzeitpflege in Alten- und Pflegeheimen ist ein Angebot einer bis zu drei Monaten befristeten Wohnunterbringung in einem Alten- und Pflegeheim. Sie soll die Betreuung und Pflege zu Hause längerfristig sichern und die pflegenden Angehörigen unterstützen. Eine Kurzzeitpflege kann beispielsweise notwendig werden, wenn eine Überbrückung zwischen einem Krankenhausaufenthalt und der Wiederaufnahme der eigenständigen Haushaltsführung erforderlich ist, oder wenn pflegende Angehörige auf Urlaub fahren möchten und keine anderen Pflegepersonen im Haushalt sind.

Auskünfte über freie Plätze konnten bisher nur in den einzelnen Alten- und Pflegeheimen erfragt werden. Es war daher in der

Vergangenheit oft erst nach vielen Telefonaten und Auskünften möglich, einen geeigneten Kurzzeitpflegeplatz zu finden.

Die Sozialhilfeverbände – sie sind im Auftrag der Gemeinden Träger von 65 Alten- und Pflegeheimen in Oberösterreich – haben daher schon vor geraumer Zeit gemeinsam mit dem Oberösterreichischen Gemeindebund Planungen für die Errichtung einer Internetplattform über Kurzzeitpflegeangebote begonnen.

Unter der Internetadresse www.kurzzeitpflegeboerse-ooe.at kann das aktuelle Angebot ab sofort abgerufen werden. Dabei kann die Suche nach Angeboten in bestimmten Bezirken in Tabellenform oder das Angebot in ganz Oberösterreich auf einer Landkarte abgerufen werden. Gleichzeitig kann direkt eine Anfrage für den freien Platz an das betroffene Heim gesandt werden. Dieses prüft die Anfrage nach fachlichen Kriterien (*ob die Pflege und Betreuung möglich ist*) und gibt möglichst rasch eine Rückmeldung an die Kundinnen und Kunden.

Die Sozialhilfeverbände wollen mit dem neuen und innovativen Angebot einen leichteren Zugang zur Kurzzeitpflege ermöglichen. Sie leisten damit einen Beitrag zur Entlastung pflegender Angehöriger. Dadurch soll auch ein „Urlaub von der Pflege“ ermöglicht werden. Darüber hinaus soll das Angebot nach akuten Krankheitsereignissen zur Gesundung mithelfen und so unter Umständen eine Rückkehr in die eigene Wohnung möglich machen.

Informationsabend Fach-Sozialbetreuung

Altenbetreuungsschule des Landes OÖ
Bildungseinrichtung für Berufe in der Altenarbeit



Informationsabend

Landwirtschaftl. Berufs- und Fachschule Andorf
Donnerstag, **02. Juni 2016** | Beginn 18 Uhr



Fach-Sozialbetreuung Altenarbeit

Lehrgangsbeginn / Dauer: 03.11.2016 / 2 Jahre, 3-4 Schultage die Woche.
Lehrgangsbezeichnung: FSBA AN 9, Anmeldung jederzeit möglich.

Aufnahmeverfahren: 11./12.07.16 (schriftlich) - 01/02.09.16 (persönl. Gespräch)

4770 Andorf | Winertshamerweg 1
Tel: +43 (0)7766 / 20385 | Fax: +43 (0)7766 / 20385 - 22
E-Mail: anita.rauch@ooe.gv.at | www.altenbetreuungsschule.at



FÖRDERUNG	ANTRAGSTELLE	ZEITPUNKT DES ANTRAGES	HÖHE	VORAUSSETZUNGEN
SCHULBEGINNHILFE DES LANDES OÖ	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732-7720-11192, 11610 • web*	spätestens bis Ende des laufenden Schuljahres	der Zuschuss beträgt einmalig pro Kind 100 Euro	- Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden - erstmaliger Eintritt in eine OÖ Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht - gemeinsamer Hauptwohnsitz in OÖ
SCHULVERANSTALTUNGSHILFE DES LANDES OÖ	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732-7720-11192, 11610 • web*	bis spätestens 3 Monate (31.10.) nach Ende des laufenden Schuljahres	der Zuschuss beträgt pro Kind 100 Euro	- Besuch einer OÖ Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht - Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden - Bestätigung über die Teilnahme von mind. 2 Kindern an Schulveranstaltungen im selben Schuljahr - Mindestdauer der Schulveranstaltungen aller Kinder: 8 Tage - Hauptwohnsitz in OÖ
KINDERBETREUUNGSBONUS NEU	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732-7720-11192, 11610 • web*	Anträge können ab Vollendung des 3. Lebensjahres gestellt werden	der KBB beträgt jährlich pro Kind 700 Euro	- für das Kind wird für mindestens 2 Monate vor Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres der Gratskindergarten nicht in Anspruch genommen - ist auf EU-Bürger beschränkt
OÖ MEHRLINGSZUSCHUSS	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732-7720-11192, 11610 • web*	spätestens bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres der Mehrlinge	Zwillinge: 500 Euro + 100 Euro Gutschein für „Mobilen Familiendienst“ Caritas Für jeden weiteren Mehrling: je 500 Euro + je 100 Euro Gutschein für „Mobilen Familiendienst“ Caritas	- Gemeinsamer Hauptwohnsitz in OÖ - Familienbeihilfe - Österreichische Staatsbürger bzw. EU-Bürger
OÖ FAMILIENKARTE DES LANDES OÖ	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732-7720-11550 od. 16263 • web*	jederzeit, ab Geburt des 1. Kindes	zahlreiche Vergünstigungen im Freizeitbereich, in der Gastronomie und Hotellerie und bei Dienstleistungsbetrieben	- Familienbeihilfe für mind. 1 Kind - von ausländischen Staatsbürgern ist der Nachweis eines Aufenthaltstitels erforderlich
OÖ. WINTERSPORTWOCHE	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732-7720-11192 bzw. 11610 • web* Antrag ist von den Schulen zu stellen	bis spätestens 2 Wochen vor Antritt der Wintersporttage	Gutscheine für Liftkarte für die Dauer des Schulschikurses	- Wintersportwoche findet in einem OÖ Skigebiet statt - Mindestausmaß von 4 aufeinander folgenden Schultagen (ganztägig)
OÖ. WINTERSPORTTAGE	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732-7720-11192 bzw. 11610 • web* Antrag ist von den Schulen bzw. Kindergärten zu stellen	bis spätestens 2 Wochen vor Antritt der Wintersportwoche	Gutscheine für max. 3 Halbtages-Liftkarten pro Wintersaison	Wintersporttage müssen in einem OÖ Skigebiet, während der Unterrichtszeit einer Volksschule bzw. Betreuungszeit eines Kindergartens stattfinden
ELTERNBILDUNGSGUTSCHEINE DES LANDES OÖ	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732-7720-11181, 11831 • web*	Nach Beantragung der OÖ Familienkarte automatisch zur Geburt des Kindes, zum 3., 6. und 10. Lebensjahr	20 Euro zur Geburt, zum 3., 6. und 10. Lebensjahr	Besitz der OÖ Familienkarte
KOSTENLOSE ELTERNUNFALL-VERSICHERUNG DES LANDES OÖ WÄHREND DER KINDERBETREUUNG	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732-7720-11831, 11832 • web*	automatisch mit Ausstellung der OÖ Familienkarte	alle Leistungen finden Sie auf www.familienkarte.at	- Besitz der OÖ Familienkarte - Kind muss in der OÖ Familienkarte eingetragen sein - Unfälle im Zusammenhang mit Kinderbetreuung bis zum 5. Geburtstag des jüngsten Kindes
KINDERUNFALLVERSICHERUNG DES LANDES OÖ	Familienreferat des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732-7720-11831, 11832 • web*	automatisch mit Ausstellung der OÖ Familienkarte	alle Leistungen finden Sie auf www.familienkarte.at	- Besitz der OÖ Familienkarte - Kind muss in der OÖ Familienkarte eingetragen sein - Versicherungsschutz endet mit dem 1. Schultag
FAMILIENURLAUBSZUSCHUSS DES LANDES OÖ	Abteilung Kinder- und Jugendhilfe Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel. 0732-7720-15201 • web*	der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Urlaubsantritt eingebracht werden	die Höhe richtet sich nach dem gewichteten Pro-Kopf-Familien-Netto-Einkommen	- Ehepaare (auch Pflegeeltern) und Alleinerzieher mit mindestens drei Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird bzw. mit zwei Kindern, wenn für eines erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird - öster. Staatsbürgerschaft und Hauptwohnsitz in OÖ - der Urlaubsdauer muss in Österreich liegen - Mindesturlaubsdauer von 7 Tagen pro Urlaub (höchstens 14 Tage) pro Jahr - Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden
MUTTER-KIND-ZUSCHUSS DES LANDES OÖ	Abt. Gesundheit des Landes OÖ Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: 0732-7720-14910 • web*	der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 2. bzw. 5. Lebensjahres gestellt werden	gesamt 370 Euro; dieser Betrag wird in zwei Raten à 185 Euro ausbezahlt, nach Vollendung des 2. Lebensjahres und nach Vollendung des 5. Lebensjahres	- Arztbestätigung über die Untersuchungen der Mutter und des Kindes (inkl. Impfungen) lt. MuKi-Pass - termingerechte Antragstellung - Hauptwohnsitz in OÖ
SCHULSTARTGELD	Wohnsitzfinanzamt (Auszahlung mit Familienbeihilfe)	kein gesonderter Antrag erforderlich	100 Euro für jedes schulpflichtige Kind, Auszahlung automatisch mit September-Familienbeihilfe	Anspruch auf Familienbeihilfe
FAMILIENBEIHILFE DES BUNDES	Wohnsitzfinanzamt	nach der Geburt	gestaffelt nach Alter und Zahl der Kinder ab Geburt: 111,80 Euro ab 3 Jahren: 119,60 Euro ab 10 Jahren: 138,80 Euro ab 19 Jahren: 162 Euro monatliche Erhöhungsbeiträge lt. Geschwisterstaffelung bei Mehrkindfamilien Zuschlag für erheblich behindertes Kind: 152,90 Euro Kinderabsetzbetrag: 58,40 Euro, wird ohne gesonderten Antrag gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt www.familienbeihilfenrechner.bmfj.gv.at	- Österreichische Staatsbürgerschaft - Wohnsitz, ständiger Aufenthalt der Antragsteller und Kinder in Österreich - Sonderregelungen für EU-Bürger, Drittstaatsangehörige und im Ausland lebende Kinder weitere Detail-Infos zur Familienbeihilfe finden Sie unter www.bmfj.gv.at
MEHRKINDZUSCHLAG	Wohnsitzfinanzamt	für jedes Kalenderjahr im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommenssteuererklärung oder wenn keine Einkünfte vorliegen mit Formular E4	20 Euro/mtl. für jedes ständig in Österreich bzw. EU-Raum lebende dritte und weitere Kind, für das Familienbeihilfe gewährt wird	Das zu versteuernde Familieneinkommen des Vorjahres darf 55.000,- Euro nicht überschreiten
KINDERFREIBETRAG	im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommenssteuererklärung	nach Ablauf des Kalenderjahres	bisher 220 Euro/jährlich/Kind, ab 2016: 440 Euro/jährlich/Kind; je 60 %, wenn beide Elternteile den Freibetrag geltend machen	Eltern müssen Lohn- bzw. Einkommensteuer zahlen; für Kinder, für die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag bzw. Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, www.help.gv.at
KINDERABSETZBETRAG	Wohnsitzfinanzamt	kein gesonderter Antrag erforderlich	58,40 Euro pro Kind monatlich	- Anspruch auch Familienbeihilfe - Auszahlung automatisch mit Familienbeihilfe
ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG	im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommenssteuererklärung	nach Ablauf des Kalenderjahres	mit einem Kind 494 Euro, mit zwei Kindern 669 Euro, mit drei Kindern 889 Euro, für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um jeweils 220 Euro	Steuerpflichtige mit mind. 1 Kind, die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer Ehe- oder Lebensgemeinschaft leben und denen während dieses Zeitraumes ein Kinderabsetzbetrag zusteht
ALLEINVERDIENERABSETZBETRAG	im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommenssteuererklärung	nach Ablauf des Kalenderjahres	gleich wie Alleinerzieherabsetzbetrag	Steuerpflichtige mit mind. 1 Kind, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit einem (Ehe-) Partner in einer Ehe bzw. ehelichen Gemeinschaft leben. Das steuerpflichtige Einkommen des (Ehe-) Partners darf 6.000 Euro jährlich inklusive steuerfreies Wohngeld nicht überschreiten.
KINDERBETREUUNGSGELD DES BUNDES	jener Krankenversicherungsträger, bei dem der Antragsteller (mit/versichert ist oder zuletzt (mit)versichert war.	gebührt auf Antrag, frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes	vier Pauschalvarianten eine einkommensabhängige Variante Weitere Infos zu den Varianten: www.bmfj.gv.at	- Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind - gemeinsamer Haushalt mit dem Kind - Durchführung der Mutter-Kind-Pass Untersuchungen - Zuverdienstgrenzen müssen eingehalten werden - Sonderregelungen für EWR-, EU und Schweizer Bürger/innen - Weitere Details zu den Anspruchsvoraussetzungen finden Sie unter www.bmfj.gv.at
SCHUL- UND HEIMBEIHILFE DES BUNDES	Landesschulrat für Oberösterreich Sonnensteinstr. 20, 4040 Linz Tel.: 0732-7071-2211, 2232	bis Ende des Kalenderjahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt	Schulbeihilfe: bis zu 1.130 Euro jährlich (ab der 10. Schulstufe) Heimbeihilfe: individuelle Berechnung, Fahrkostenbeihilfe: 105 Euro (Voraussetzung: Heimbeihilfe)	- soziale Bedürftigkeit - österreichische Staatsbürgerschaft, Flüchtling oder EU/EWR-Bürger - Weitere Details: www.help.gv.at
SCHULUNTERSTÜTZUNG DES BUNDES FÜR SCHULVERANSTALTUNGEN	Landesschulrat für Oberösterreich Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz Tel.: 0732-7071-2271	vor Beginn der Schulveranstaltung, jedoch spätestens bis 30. April des laufenden Schuljahres	einmalig bis zu 180 Euro	- soziale Bedürftigkeit - Dauer der Schulveranstaltung mind. 5 Tage (außerhalb der Schule) - Weitere Details: www.help.gv.at

Baustellenabfälle im ASZ

Neue Annahmepreise von Baustellenabfällen in den Altstoffsammelzentren im Bezirk.

Mit 1.1.2016 ist die neue Recycling-Baustoffverordnung in Kraft getreten.

Durch strengere Grenzwerte können Baustellenabfälle nicht mehr als Recycling-Baustoff verwendet werden und müssen auf einer Baurestmassendeponie abgelagert werden.

Die damit verbundene Erhöhung der Entsorgungskosten dieser Abfälle macht es notwendig, die Freimengen von Bauabfällen in den Altstoffsammelzentren im Bezirk dementsprechend anzupassen.



ALTSTOFF
SAMMELZENTRUM

NEU

Ab 1. Mai 2016

gelten folgende
Annahmepreise in den
Altstoffsammelzentren:

Mineralischer BAUSCHUTT

(Ziegel, Beton, Keramik, Fliesen, Porzellan, Mörtel)

Freimenge	0,1 m ³ (100 l) je Anlieferung u. Tag
Übermenge	€ 60,00 je m ³

BAURESTABFÄLLE

(Heraklith, Gipskartonplatten, Schlackenschüttmaterial)

Freimenge	0,1 m ³ (100 l) je Anlieferung u. Tag
Übermenge	€ 80,00 je m ³

ETERNIT

(Dach- u. Wandplatten, Welleternit, Rohre und Formstücke, Platten)

Freimenge	100 kg je Anlieferung u. Tag
Übermenge	€ 110,00 je Tonne

NEWS



A-4710 Grieskirchen I Trattnachtalstraße 21
Tel.: 07248/65001
Fax: 07248/65001-12

E-Mail: office@bav-grieskirchen.at
<http://www.umweltprofis.at/grieskirchen>

Helfen Sie vermeiden!

BEZIRKSABFALLVERBAND GRIESKIRCHEN

„Abfall OÖ“ - kostenloses App



Nie wieder die
Müllabfuhr
verpassen!



Ein Service der kommunalen
Abfallwirtschaft

NEU!



Mülltonne, Biotonne, Papiertonne,
Gelber Sack, ...

Auch schon einmal einen
Abholtermin übersehen?

Die **Abfall OÖ** App mit
Termininfos und Erinnerungsfunktion
hilft Ihnen dabei, dass dies nicht
mehr passiert.

Die App steht ab sofort zum
Download bereit.

www.umweltprofis.at/grieskirchen

